

Rundschreiben Nr. 07/2010

18. November 2010
Feichter Walter

ÜBERSTUNDEN KÖNNEN ERSATZBESTEUERT WERDEN

Die Agentur der Einnahmen hat in letzter Zeit mit einigen Aussendungen festgestellt, dass Überstunden unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend ab 2009 ersatzbesteuert werden können. Durch die Ersatzbesteuerung haben die Firmen die Möglichkeit den Mitarbeitern bei gleichbleibenden Kosten mehr Nettolohn pro Überstunde auszuzahlen.

Im Normalfall müssen alle Bezüge der Arbeitnehmer für geleistete Stunden nach dem allgemein gültigen System versteuert werden, d.h. mind. 23% und dann aufsteigend je nach Jahreseinkommen. Ab 01.07.2008 gab der Gesetzgeber den Firmen und Mitarbeitern die Möglichkeit bestimmte Lohnelemente fix mit 10% zu besteuern (=Ersatzbesteuerung). Darunter fielen alle Überstunden, Produktivitätsprämien, nicht genossene Urlaubsstunden, u.ä. Für die Überstunden galt diese Regelung allerdings nur bis 31.12.2008.

Nun hat die Agentur der Einnahmen das bestehende Gesetz dahingehend interpretiert, dass auch Überstunden rückwirkend ab 01.01.2009 wiederum ersatzbesteuert werden können, wenn **die Arbeitsleistung nützlich für das Erreichen von mehr Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit für das Unternehmen war**. Zudem dürfen

- ✓ das Lohneinkommen des Mitarbeiters im jeweiligen Vorjahr 35.000,00 € nicht übersteigen und
- ✓ es können max. 6.000,00 € pro Jahr ersatzbesteuert werden (Überstunden, Produktivitätsprämien, nicht genossene Urlaube, usw.)

Wenn die Überstunden in Ihrem Betrieb, wie oben angegeben, die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit unterstützt haben, bitte ich Sie die **beiliegende Erklärung auszufüllen** und uns zurück zu schicken. Wir überprüfen dann die restlichen Vorgaben und rechnen die Ersatzbesteuerung nach. Der Mitarbeiter erhält die Differenz für das Jahr 2010 nachgezahlt. Die Daten für das Jahr 2009 hingegen werden auf dem Mod. CUD für das Jahr 2010 angeführt und der Mitarbeiter kann die Steuern mit der Steuererklärung (Mod. 730 oder Mod. UNICO) zurückverlangen.

Die hier aufgezeigte Bestimmung über die Ersatzbesteuerung ist vorerst bis 31.12.2010 gültig.